

lichen Inhalt hatten. Eine schriftliche Bürgschaft erzieht das Kollektiv dazu, sich rechtzeitig vor der Hauptverhandlung über die weitere Arbeit mit dem Verurteilten klarzuwerden, und erleichtert die Kontrolle ihrer Verwirklichung durch die gesellschaftlichen Kräfte und das Gericht. Es ist nicht einzusehen, daß die schriftliche Form der Bürgschaft dazu führen soll, „das Leben der betreffenden Kollegen zu reglementieren und kleinlich zu bevormunden“¹⁰⁸. Ein derartiges unerwünschtes Ergebnis wird durch den fehlerhaften Inhalt einer Bürgschaft oder unrichtige Methoden bei ihrer Verwirklichung verursacht, gleichgültig, ob die Bürgschaft mündlich oder schriftlich übernommen wurde. Ein besonderes Schriftstück erscheint uns nicht immer notwendig. Es genügt, wenn die Bürgschaftserklärung in das Protokoll über die kollektive Beratung aufgenommen wird. Allein die fehlende Schriftform ist aber — bei aller Betonung der Vorzüge schriftlicher Bürgschaftserklärungen — kein Grund, die Bestätigung abzulehnen, denn dies würde die Aktivität der gesellschaftlichen Kräfte unzulässig beschränken.

Aus der Tatsache, daß die Übernahme und Bestätigung einer Bürgschaft in vielen Fällen für die Entscheidung des Gerichts, ob eine Strafe ohne Freiheitszug ausreichend ist, ausschlaggebend ist, darf sich nicht die Tendenz entwickeln, daß eine Strafverschärfung grundsätzlich angebracht ist, wenn das Kollektiv die Bürgschaft ablehnt. Die Bereitschaft eines Kollektivs zur Übernahme einer Bürgschaft ist eine positive Entscheidung und darf sich nur so auswirken.

Weder der Kollektivvertreter noch der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger haben das Recht, von sich aus für das Kollektiv, d. h. ohne dessen Auftrag, eine Bürgschaft zu übernehmen. Falsch ist es deswegen, wenn Gerichte in der Hauptverhandlung versuchen, über die Vertreter des Kollektivs eine Bürgschaftsübernahme zu erreichen. So bestätigte z. B.

das Kreisgericht A. im Verfahren gegen den Angeklagten B. wegen Körperverletzung eine Bürgschaft, obwohl faktisch nur die Erklärung des Brigadiers in der Hauptverhandlung vorlag: „Ich glaube schon, daß die Brigade bereit wäre, die Bürgschaft zu übernehmen.“

Die Beauftragten der Kollektive sind nicht berechtigt, in der Hauptverhandlung von der Bürgschaft zurückzutreten oder Änderungen des Bürgschaftsinhalts vorzunehmen. Die Rücknahme ist nicht notwendig, denn sie würde im wesentlichen nur dann berechtigt sein, wenn in der Hauptverhandlung wesentlich erschwerende Umstände bekannt werden und eine Freiheitsstrafe zu erwarten ist.

108. A. a. o.